

Aufgaben

Die KlassensprecherInnen vertreten die Interessen ihrer MitschülerInnen. Sie vermitteln bei Problemen zwischen SchülerInnen und LehrerInnen, insbesondere bei solchen, die den Unterricht oder die Benotung betreffen. Alle KlassensprecherInnen ab Klasse 4 sind stimmberechtigte Mitglieder in der Klassenkonferenz und können in dieser Funktion über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, mitentscheiden.

Vor Beginn der Zeugnisberatung müssen sie – zum Beispiel durch einen Notenspiegel für die verschiedenen Fächer – über die Leistungsentwicklung der Klasse informiert werden. Sie haben das Recht zur Stellungnahme (siehe auch "Zeugniskonferenz" Seite 43).

Alle KlassensprecherInnen ab Klassenstufe 5 aufwärts sind Mitglied des SchülerInnenrats und nehmen an dessen Sitzungen teil. Erfahrungsgemäß ist es sinnvoll, dass die KlassensprecherInnen die Klassenkasse verwalten. Als KlassensprecherIn muss man sich natürlich nicht alles gefallen lassen. Man hat weder die Funktion eines Laufburschen noch hat man auf der Matte zu stehen, wenn jemand mit dem Finger schnippt.

KlassensprecherInnen sollten sich in regelmäßigen Abständen mit der ganzen Klasse zusammensetzen, um Anregungen zu sammeln, Probleme zu besprechen und Informationen weiterzugeben.

Wahl der KlassensprecherInnen

Die Wahl der KlassensprecherInnen ist eine Angelegenheit, für die ihr euch Zeit nehmen solltet. Gerade weil die KlassensprecherInnen die gesamte Klasse in der Klassenkonferenz und vor den LehrerInnen vertreten, sollte die Wahl nicht im Eilverfahren ohne Aussprache durchgeführt werden. Eure LehrerInnen sollten euch die Möglichkeit geben, die Wahl ohne Zeitdruck durchzuführen.

Wie aber sieht eine ordnungsgemäße Wahl aus?

Wichtig

Die SchülerInnen einer Klasse wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres zwei KlassensprecherInnen. Gewählt wird immer in geheimer Wahl, alle SchülerInnen der Klassen dürfen sich zur Wahl stellen. Vielleicht kann man vor der Wahl darauf hinweisen, dass alle darauf achten sollten, möglichst einen Jungen und ein Mädchen zu wählen, da es oft besser und vor allem auch repräsentativer ist, sowohl eine Klassensprecherin als auch einen Klassensprecher zu haben.

Nach der Wahl der beiden – übrigens gleichberechtigten – Klassensprecher-

Innen werden in einem zweiten Wahlgang deren StellvertreterInnen gewählt, die immer dann einspringen, wenn jemand von den anderen beiden ausfallen sollte.

Wenn es keine Klassenverbände gibt (z.B. in der Oberstufe), werden anstelle der KlassensprecherInnen StufensprecherInnen gewählt. Deren Anzahl richtet sich nach der Größe der Schulstufe. Jeweils 25 SchülerInnen gelten hierbei als eine "Klasse". Also werden pro angefangene 25 SchülerInnen zwei StufensprecherInnen und zwei VertreterInnen gewählt. Sie haben die gleichen Rechte und Aufgaben wie KlassensprecherInnen.

Wichtig

Die KlassensprecherInnen und StufensprecherInnen können bei Konflikten zwischen MitschülerInnen und LehrerInnen vermitteln und in der Klassenkonferenz nach § 49 bei der Konfliktlösung mitwirken. Sie dürfen deswegen auf keinen Fall von den LehrerInnen benachteiligt werden.

Rechte von Klassen- und StufensprecherInnen

Mitsprache in der Klassenkonferenz nach § 61

Als KlassensprecherInnen habt ihr bei Klassenkonferenzen Stimm- und Rederecht. Dort könnt ihr die Schülerinnen und Schüler eurer Klasse vertreten und ihre Probleme und Wünsche hineinbringen. Wenn zum Beispiel ein Lehrer oder eine Lehrerin eurer Ansicht nach ungerecht bewertet oder schlechten Unterricht macht, dann kann dies ein Thema für die Klassenkonferenz sein. Genauso wie die Frage, wie viele Hausaufgaben den Schülerinnen und Schülern eurer Klasse aufgegeben werden dürfen unter Berücksichtigung des Beschlusses der Schulkonferenz (§ 53, Absatz 4). Oder die Abstimmung über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 49).

Vor den Zeugnissen

Die LehrerInnen müssen euch vor ihrer abschließenden Beratung über die Zeugnisnoten eurer Klasse und über den Leistungsstand der Klasse informieren. Dies geschieht zum Beispiel, indem euch ein Notenspiegel der Klasse ausgehändigt wird. Ihr habt dann das Recht, Stellungnahmen hierzu abzugeben (siehe Seite 43 "Zeugniskonferenz").

Benutzung von Material, Fax, Telefon ..

Als KlassensprecherInnen seid ihr ab Klasse 5 Mitglieder des SchülerInnenrats, also eines Gremiums eurer Schule.

Das bedeutet, dass ihr den Kopierer oder das Internet benutzen, telefonieren und faxen dürft. Oder aber, dass die Schule euch Papier, Briefumschläge und andere Materialien zur Verfügung stellen muss.

Post verschicken

Über das Schulsekretariat könnt ihr im Rahmen eurer Tätigkeit als KlassensprecherInnen Briefe verschicken. Wenn ihr zum Beispiel mit KlassensprecherInnen anderer Schulen Erfahrungen austauschen wollt oder aber eine Klassenpartnerschaft mit SchülerInnen in einem anderen Land initiieren wollt, dann könnt ihr die dafür nötigen Briefe über euer Schulsekretariat verschicken.

Teilnahme an SchülerInnenrats-Sitzungen (SR-Sitzungen) während der Unterrichtszeit

Dem SchülerInnenrat stehen pro Jahr bis zu 20 Unterrichtsstunden für Sitzungen zu. Als KlassensprecherInnen dürft ihr an allen Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahme an den Sitzungen darf nicht als Fehlstunde gewertet werden – schließlich seid ihr im Rahmen des SchülerInnenrats für eure Schule tätig. SchülerInnen müssen jedoch eigenverantwortlich den Unterrichtsstoff nachholen.

Weitere Rechte,

die für eure Arbeit als KlassensprecherInnen von Bedeutung sein können, stehen im Kapitel "Allgemeine Rechte und Bestimmungen".

Allgemeine Rechte und Bestimmungen findest Du ab Seite 56 !

